DStGB
Deutscher Städte- und Gemeindebund

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen
Referate W I 1 und W I 4

per E-Mail: [redacted]@bmwsb.bund.de und
[redacted]@bmwsb.bund.de.

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-[redacted]
Fax: 030 590097-440

E-Mail: [redacted]
@Landkreistag.de

AZ: IV-427-01/1

Datum: 26.6.2026

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes mit Stand 23.6.2026.

Leider hat uns der Entwurf erneut mit einer unzumutbaren Frist zur Stellungnahme von lediglich gut zwei Tagen erreicht. Daher war es uns nur sehr begrenzt möglich, Einschätzungen und Anmerkungen der Praxis beizubringen, die für die Gesetzgebung allerdings von großem Wert sein dürften.

Nicht von ungefähr heißt es auf S. 58 des Koalitionsvertrages: *„Für uns gilt: Erst der Inhalt, dann die Paragrafen. Bereits in der Frühphase von Gesetzgebungsverfahren werden wir Praxischecks durchführen und Betroffene sowie Vollzugsexperten und -expertinnen aus Bund, Ländern und Kommunen mit angemessenen Fristen (in der Regel vier Wochen) beteiligen.“*

Vorbehaltlich dieser grundlegenden Einschränkung bitten wir um Berücksichtigung der nachfolgenden Aspekte.

Zusammenfassung:

1. **Der mit dem Referentenentwurf verfolgte Ansatz, das Wohngeldrecht zu vereinfachen und zugleich zu Einsparungen zu gelangen, wird von uns unterstützt. Dies gilt insbesondere für die vorgesehenen Einsparungen vor allem bei Bund und Ländern in Höhe von insgesamt rund 2 Mrd. € jährlich. Auch wenn damit anteilig und spiegelbildlich zur seinerzeitigen Ausweitung des Wohngeldes Mehrausgaben in kommunal (mit-)verantworteten Grundsicherungssystemen einhergehen, ist die Zielrichtung im Ergebnis zu begrüßen. Sie ist im Kontext der anstehenden Reform des Sozialstaates zu sehen, der zukunftsfähig, leistungsfähig und bezahlbar bleiben muss. Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßen insofern die Rückführung staatlicher Leistungen in Bezug auf Höhe und**

Empfängerkreis des Wohngelds. Die Wohngeld-Plus-Reform hat die Zahl der profitierenden Haushalte erheblich erhöht und die Wohngeldbehörden bis heute stark belastet.

2. **Gleichwohl darf das Einsparziel nicht dazu führen, dass die kommunale Ebene zusätzliche Verwaltungs- und Finanzlasten trägt, ohne dass diese realistisch beziffert sowie ausgeglichen werden. Insofern müssen auch die Folgekosten und der Zusatzaufwand insbesondere im SGB II und im SGB XII in der Gesetzesfolgenabschätzung vollständig abgebildet werden.**

3. **Viele der vorgeschlagenen Vereinfachungen sind sinnvoll und zu begrüßen. Daneben enthalten die Regelungen aber mehrere Punkte, die in der Praxis Mehrarbeit, Rechtsunsicherheit, zusätzliche Rückforderungsverfahren und finanzielle Risiken auslösen. Diese Aspekte müssen noch angepasst werden. Insbesondere bedarf der geplante § 28a WoGG zum Wegfall von Erstattungsansprüchen gegenüber anderen Leistungsträgern einer grundlegenden Überarbeitung. Überdies sollten weitergehende strukturelle Vereinfachungen geprüft werden.**

I. Umsetzung und Finanzfragen

Wir gehen davon aus, dass die Reduzierung des Kreises der Wohngeldempfänger in gewissem Umfang zu Rechtskreiswechseln in das SGB II und in das SGB XII führen wird. Bei Wechseln in Leistungen nach dem SGB XII sind neben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auch Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege und weitere kommunal berührte Leistungsbereiche in den Blick zu nehmen.

Soweit durch Bundesrecht kommunale Zusatzkosten entstehen, ist sicherzustellen, dass diese nicht zulasten der ohnehin stark belasteten kommunalen Haushalte gehen. Die Kürzungen durch die Änderungen im WoGG werden auch Bewohner von Pflegeheimen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe betreffen, deren Unterbringungskosten im Rahmen der Hilfe zur Pflege bzw. der Eingliederungshilfe übernommen werden. In diesen Bereichen wird es ebenfalls zu kommunalen Mehrbelastungen kommen.

Darüber hinaus ist ein ausreichender zeitlicher Vorlauf vorzusehen. Fachverfahren, Schnittstellen, Online-Anträge, Bescheidtexte, Formulare, Wohngeldrechner, Arbeitshinweise, Bürgerinformationen und Schulungen müssen rechtzeitig angepasst werden. Die Erfahrungen mit der Wohngeld-Plus-Reform zeigen, dass gesetzliche Änderungen ohne hinreichenden IT- und Kommunikationsvorlauf unmittelbar zu Rückständen, zusätzlichem Personalbedarf und einer erheblichen Belastung der Behörden führen.

II. Bewertung der vorgesehenen Einzelregelungen

1. Wechselmodellfälle (§ 5 Abs. 4 WoGG)

Die Neuregelung bei Wechselmodellfällen begrüßen wir. Die Abkehr von der bisherigen Formulierung „zu annähernd gleichen Teilen“ hin zu einem Betreuungsverhältnis von mindestens einem Drittel zu zwei Dritteln kann die Rechtsanwendung erleichtern und die bisher teilweise schwierige Prüfung vereinfachen. Die praktische Entlastungswirkung dürfte allerdings begrenzt sein, weil Wechselmodellfälle nach den Rückmeldungen vieler Wohngeldstellen nicht in großer Zahl vorkommen und die Prüfung des tatsächlichen Betreuungsanteils weiterhin erforderlich bleibt.

2. Todesfallvergünstigung (§ 6 Abs. 2 WoGG)

Die Verschlankung der Todesfallvergünstigung wird von der Praxis einhellig positiv bewertet. Die bisherige Ausnahme von der Ausnahme hat in der Sachbearbeitung zu Unsicherheiten geführt. Die Entlastungswirkung ist allerdings quantitativ begrenzt, weil die Fallzahlen gering sind.

3. Miethöchstbeträge, Heizkosten- und Klimakomponente (§ 12 WoGG)

Die mit dem Entwurf verbundene Halbierung der Heizkostenkomponente ist Teil der vorgesehenen Rückführung der Wohngeldleistungen und wird vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtung von uns unterstützt. Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass die bestehenden Miethöchstbeträge regional nicht immer den tatsächlichen Wohnkosten entsprechen. In einzelnen Landkreisen liegen die Miethöchstbeträge, insbesondere in niedrigen Mietenstufen, unter den Angemessenheitsgrenzen nach dem SGB II und SGB XII. Dies kann die Wirksamkeit des Wohngeldes schwächen und Wechsel in die Grundsicherung begünstigen.

Wir regen deshalb an, die Miethöchstbeträge stärker an den tatsächlichen Wohnungsmärkten auszurichten oder flexibler auszugestalten. Auch kann erwogen werden, die Heizkosten- und Klimakomponente nicht gesondert auszuweisen, sondern zu einem klaren, festen Höchstbetrag zusammenzuführen. Eine solche Vereinfachung könnte die Verständlichkeit gegenüber den Antragstellern verbessern.

4. Einkommensermittlung und Einkommenskatalog (§ 14 WoGG)

Die stärkere Orientierung an steuerrechtlichen Pauschalen und die Begrenzung der Prüfung individueller Werbungskosten werden aus Sicht der Landkreise grundsätzlich als echte Vereinfachung gesehen. Die Prüfung erhöhter Werbungskosten ist in der Sachbearbeitung aufwändig. Auch die Straffung des Einkommenskatalogs wird begrüßt, insbesondere soweit bislang schwer handhabbare Positionen wie Beiträge zur Zusatzversorgung oder Pensionskassen entfallen.

Klärungsbedarf besteht bei Kapitalerträgen. Die Landkreise beschreiben unterschiedliche Lesarten und Folgen. Einerseits wird ein Gleichlauf mit dem Steuerrecht begrüßt, soweit geringfügige Kapitalerträge nicht mehr aufwendig zu prüfen sind. Andererseits wird befürchtet, dass Änderungen im Einkommenskatalog zu mehr Datenabgleichs- und Überprüfungsverfahren führen, wenn Kapitalerträge ab dem ersten Euro relevant werden oder unklar ist, welche Nachweise maßgeblich sind. Ziel muss es sein, geringfügige Kapitalerträge ohne nennenswerten Einfluss auf den Wohngeldanspruch aus der aufwändigen Prüfung herauszuhalten.

Weiteren Vereinheitlichungsbedarf sehen der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund bei Kinderbetreuungskosten im BAföG und in der Berufsausbildungsbeihilfe. Unterschiedliche Regelungen, die sich nur aus Verwaltungsvorschriften erschließen, sind fehleranfällig und sollten im Gesetz oder in der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift eindeutig und einheitlich geregelt werden.

5. Freibeträge bei Schwerbehinderung und Pflege (§ 17 WoGG)

Die Vereinfachung des Freibetrages bei Schwerbehinderung oder Pflegebedürftigkeit sehen wir überwiegend positiv. Die bisherige Differenzierung nach verschiedenen Fallgruppen war schwer handhabbar und verursachte erheblichen Prüfaufwand. Eine klare Regelung – etwa mit GdB 100 oder mindestens Pflegegrad 3 – kann die Sachbearbeitung erleichtern und zugleich Einsparwirkungen bewirken.

6. Vermögen und Missbrauchstatbestand (§ 21 WoGG)

Die Aufnahme erheblichen Vermögens als eigenständiger Ausschlussgrund und die gesetzliche Verankerung der Vermögensgrenzen werden von uns ausdrücklich begrüßt. Die Herauslösung aus dem allgemeinen Missbrauchstatbestand schafft mehr Klarheit und erleichtert die Ablehnung vermögender Haushalte.

Die kommunale Praxis bewertet die vorgesehenen Grenzen allerdings vielfach als zu hoch. Ein Vermögen von 60.000 € für das erste Haushaltsmitglied und bis zu 120.000 € für den Haushalt wird als zu deutlich entfernt von den Schonvermögensgrenzen in den Grundsicherungssystemen angesehen. Vor dem Hintergrund des Ziels, das Wohngeld wieder stärker auf tatsächlich unterstützungsbedürftige Haushalte zu konzentrieren, sollte eine weitere Absenkung im Sinne einer stärkeren Annäherung an SGB II und SGB XII erfolgen. Zudem sollte klargestellt werden, wie unbewegliches Vermögen, insbesondere belastetes oder vermietetes Eigentum, zu berücksichtigen ist.

Abzulehnen ist die in der Begründung angelegte Aussage, die Nichtinanspruchnahme von Unterhaltsvorschussleistungen sei nicht missbräuchlich. Der Unterhaltsvorschuss ist nicht lediglich eine beliebige weitere staatliche Leistung, sondern dient der Sicherung des Kindesunterhalts und wahrt zugleich Rückgriffsmöglichkeiten gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil. Wenn Wohngeldbehörden auf die Geltendmachung naheliegender und einfach zu realisierender Ansprüche nicht mehr hinwirken können, wird die Prüfung unterlassener Einkommenserhöhung geschwächt. Dies steht zudem im Spannungsverhältnis zu bisherigen Vorgaben der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift.

Der Missbrauchstatbestand sollte deshalb praxistauglich konkretisiert werden. Dies betrifft neben der Nichtinanspruchnahme von Unterhaltsvorschuss auch Konstellationen unterlassener Einkommenserhöhung durch Nichtaufnahme oder Nichtausweitung zumutbarer Erwerbstätigkeit, etwa nach Ende der Elternzeit oder bei bestehendem Anspruch auf Kinderbetreuung.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir, dass in § 19 WoGG geregelt werden soll, dass das Wohngeld die zu berücksichtigende Miete oder Belastung künftig nicht mehr übersteigen darf. Seit der Wohngeld-Plus-Reform gibt es solche Konstellationen, die dem eindeutigen Zuschussscharakter der Leistung widersprechen.

7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 24 WoGG)

Die Möglichkeit, Wohngeldbescheide mit Auflagen zur späteren Vorlage von Einkommensteuerbescheiden bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu versehen, wird von den Landkreisen unterschiedlich bewertet. Sie kann die Erstbearbeitung beschleunigen und Steuerumgehung erschweren. Zugleich droht eine Verlagerung des Aufwands in spätere Kontrollverfahren. Fristen müssen überwacht, Unterlagen erneut geprüft und gegebenenfalls Änderungs- oder Rückforderungsbescheide erlassen werden.

Eine Entlastung entsteht nur, wenn die Fachverfahren geeignete Wiedervorlage- und Erinnerungsfunktionen vorsehen und die Anwendung auf Fälle beschränkt bleibt, in denen eine spätere Überprüfung tatsächlich erforderlich ist. Andernfalls entsteht lediglich eine zeitliche Verschiebung der Sachverhaltsaufklärung.

8. Vorläufige Zahlung (§ 26a WoGG)

Wir regen an, die Regelung zur vorläufigen Zahlung des Wohngeldes insgesamt zu streichen. Sie wurde vor dem Hintergrund stark gestiegener Bearbeitungszeiten eingeführt. Wenn der Kreis der Wohngeldberechtigten zurückgeführt und die Verfahren vereinfacht werden, gehen wir davon aus, as die Regelung nicht mehr erforderlich ist. In der Praxis ist ihre Anwendung

häufig wenig hilfreich, weil der Anspruch dem Grunde nach mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bestehen muss und damit oftmals bereits die wesentlichen Informationen für eine endgültige Bewilligung vorliegen.

9. Änderungen während des Bewilligungszeitraums (§ 27 WoGG)

Die beabsichtigten Änderungen in § 27 WoGG sehen wir teilweise kritisch. Zwar können so in Einzelfällen Neuentscheidungen vermieden werden. Zugleich aber drohen zusätzliche Komplexität und neue Prüfpflichten. Problematisch ist, dass die Wohngeldbehörden künftig stärker ermitteln müssen, ob eine Änderung für mindestens drei Monate vorliegt und ob Sonderregelungen für kurze Bewilligungszeiträume greifen.

Wir befürchten in der Folge, dass leistungsberechtigte Haushalte trotz erheblicher Einkommensverbesserungen länger Wohngeld erhalten, während andere Haushalte bei etwas anderer zeitlicher Konstellation neu beschieden werden. Dies kann den Gleichbehandlungsgrundsatz belasten, zusätzliche Erklärungsbedarfe gegenüber den Bürgern auslösen und Rechtsbehelfe begünstigen. Es sollte daher geprüft werden, ob die angestrebte Verwaltungsvereinfachung in einem angemessenen Verhältnis zu diesen rechtlichen und fiskalischen Folgen steht.

10. Wegfall von Erstattungsansprüchen (§ 28a WoGG)

Der geplante § 28a WoGG ist der in den Rückmeldungen der Praxis am häufigsten kritisch angesprochene Punkt. Die Zielsetzung, Erstattungsverfahren zwischen Leistungsträgern zu reduzieren, ist selbstverständlich zu begrüßen. Die vorgeschlagene Ausgestaltung überzeugt jedoch nicht.

Nach dem Entwurf sollen Wohngeldbehörden Erstattungsansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern nicht mehr geltend machen können. In der Verwaltungspraxis sind gerade diese direkten Erstattungsverfahren vielfach der einfachere Weg: Sie ermöglichen eine zeitnahe, geordnete Abrechnung zwischen Behörden und vermeiden Rückforderungen gegenüber leistungsberechtigten Haushalten, die häufig wirtschaftlich nicht leistungsfähig sind.

Fällt diese Möglichkeit weg, drohen Rückforderungen gegenüber den Wohngeldempfängern. Dies löst Anhörungen, Rückforderungsbescheide, Mahnungen, Stundungs- und Ratenzahlungsanträge, Vollstreckungsprüfungen, Niederschlagungen und Forderungsausfälle aus. Der Verwaltungsaufwand würde damit nicht geringer, sondern erhöht werden.

Besonders schwierig ist die Einseitigkeit der Regelung. Soweit nur die Wohngeldbehörden auf Erstattungsansprüche gegenüber anderen Trägern verzichten sollen, Erstattungsansprüche anderer Leistungsträger gegenüber den Wohngeldbehörden aber fortbestehen, wird der Aufwand nicht konsequent reduziert. Erforderlich ist daher entweder eine spiegelbildliche Regelung für alle beteiligten Leistungsträger oder eine andere bundeseinheitliche Übergangsregelung, die Zeitpunkte, Zuständigkeiten und Verrechnungsmechanismen festlegt. § 28a WoGG sollte deshalb grundlegend überarbeitet werden.

11. Streichung der Bagatellgrenze (§ 30a WoGG)

Der Wegfall der Bagatellgrenze nach § 30a WoGG führt dazu, dass künftig auch geringfügige Überzahlungen zurückgefordert werden müssen. Während derzeit kleinere Beträge häufig nicht verfolgt werden, müssen diese künftig festgestellt und durch Rückforderungsbescheide geltend gemacht werden. Dies erhöht den Verwaltungsaufwand und die Anzahl der Rückforderungsverfahren. Stattdessen sollte die Bagatellgrenze im Interesse einer weiteren Verwaltungsvereinfachung sogar erhöht werden.

12. Übergangsregelungen (§ 42e WoGG) und Zuschläge (§ 47 WoGG)

Die Übergangsregelungen dürften zu erheblichen Belastungen führen, weil über einen längeren Zeitraum altes und neues Recht parallel anzuwenden sind. Dies erfordert Anpassungen der Fachsoftware, Schulungen, neue Arbeitshinweise, geänderte Bescheidtexte, veränderte Online-Anträge und Bürgerinformationen. Gerade Wohngeldbehörden mit bestehenden Rückständen werden hierdurch erneut stark belastet.

Hinzu kommt die Regelung zu Zuschlägen nach § 47 WoGG. Wenn Zuschläge im Jahr 2027 nicht als Einkommen berücksichtigt werden, ab 1.1.2028 aber einzubeziehen sind, müssen Bewilligungszeiträume, die über den Jahreswechsel 2027/2028 hinausreichen, gesplittet oder nachträglich überprüft werden. Dies erzeugt zusätzlichen Aufwand und erhöht das Fehlerrisiko. Die Übergangsregelungen sollten daher so einfach und pauschal wie möglich ausgestaltet werden.

III. Weitere Vereinfachungsvorschläge

1. Kinderwohngeld, Kinderzuschlag, Bildung und Teilhabe

Die uns vorliegenden Rückmeldungen der Wohngeldstellen enthalten zudem den Vorschlag, die Schnittstellen zwischen Wohngeld, Kinderzuschlag, SGB II und Bildungs- und Teilhabeleistungen neu zu ordnen. Das wäre etwa dadurch möglich, den Kinderzuschlag bei der Wohngeldberechnung stärker oder vollständig als Einkommen zu berücksichtigen, um Doppelstrukturen zu vermeiden und Familien nicht dauerhaft von mehreren parallelen Sozialleistungen abhängig zu machen.

Wir weisen darüber hinaus auf hohe anrechnungsfreie Beträge in kinderreichen Haushalten hin. In einem Praxisbeispiel eines Landkreises bleiben bei einem achtköpfigen Haushalt u. a. Kinderzuschlag, Kindergeld und Elterngeld in einer Gesamthöhe von 4.392 € wohngeldrechtlich anrechnungsfrei. Zugleich können mit dem Wohngeldbezug weitere Ansprüche wie Kinderbetreuung, Mittagessen sowie Bildungs- und Teilhabeleistungen verbunden sein. Diese Wechselwirkungen sollten im Rahmen der Sozialstaatsreform systematisch überprüft und gewürdigt werden.

2. Lastenzuschuss

Zum Lastenzuschuss wird angeregt, gesonderte Regelungen zu prüfen. Der Lastenzuschuss diente ursprünglich vor allem dazu, vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten bei selbstgenutztem Wohneigentum zu überbrücken. Aus der Praxis wird berichtet, dass er zunehmend als dauerhafte Finanzierungskomponente für Eigenheime genutzt wird. Damit besteht das Risiko, dass Sozialleistungen über längere Zeiträume mittelbar zum Vermögensaufbau eingesetzt werden. Dies sollte gesetzgeberisch überprüft werden.

3. Unterhaltsprüfung und unterlassene Einkommenserhöhung

Die Unterhaltsprüfung bei getrenntlebenden Familien wird als einer der praktisch aufwändigsten Bereiche beschrieben. Der Entwurf enthält hierzu keine hinreichende Vereinfachung. Neben der bereits angesprochenen Frage des Unterhaltsvorschusses sollten klare, bundeseinheitliche Vorgaben zur Prüfung unterlassener Einkommenserhöhung geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Zumutbarkeit der Aufnahme oder Ausweitung von Erwerbstätigkeit sowie für die Geltendmachung vorrangiger Ansprüche.

4. Ersetzung des Freibetrags für Grundrentenzeiten

Der bürokratische Aufwand zur Ermittlung und Überprüfung der Grundrentenzeiten ist im aktuellen Verfahren extrem hoch. Sinnvoll wäre es, den Freibetrag für Grundrentenzeiten nach § 17a WoGG zu reduzieren oder zu streichen. Der Freibetrag führt regelmäßig zu deutlich höheren Wohngeldleistungen, obwohl die diesbezüglich begünstigten Haushalte bereits durch den Grundrentenzuschlag besonders berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund der notwendigen Haushaltskonsolidierung wäre es sachgerecht, diese zusätzliche Privilegierung im Wohngeldrecht entfallen zu lassen.

IV. Fazit

Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützen die grundsätzliche Zielrichtung des Referentenentwurfs, das Wohngeld nach der erheblichen Ausweitung durch die Wohngeld-Plus-Reform wieder stärker zu konzentrieren und den Rechtsrahmen deutlich praxistauglicher auszugestalten.

Der vorliegende Entwurf ist jedoch an mehreren Stellen noch nicht ausgereift. Die vorgesehenen Vereinfachungen sind vielfach sinnvoll, bleiben aber punktuell und werden durch neue Aufwände teilweise wieder aufgezehrt. Besonders § 28a WoGG, die Übergangsregelungen, die Schnittstellen zu SGB II/SGB XII und Kinderzuschlag, die Vermögensgrenzen und die Behandlung des Unterhaltsvorschusses bedürfen einer Überarbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Referatsleiter
Deutscher Landkreistag

[redacted]
Beigeordneter
Deutscher Städte- und Gemeindebund